



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts D.

1 BvR 3171/10

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

März 2011

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 21/2011

I. Sachverhalt

Der beschwerdeführende Rechtsanwalt wendet sich gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden, mit dem sein Antrag auf Vorschuss auf eine zu erwartende Pauschvergütung als Strafverteidiger gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG zurückgewiesen wurde.

1. In einem Strafverfahren wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt u.a. wurde der Beschwerdeführer mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 11. Mai 2010 als Pflichtverteidiger des Angeschuldigten G. beigeordnet. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen Herrn G. u.a. am 7. April 2010 Anklage an das Amtsgericht Dresden, Schöffengericht, erhoben. Die Anklageschrift umfasst 28 Seiten.
2. Zusammen mit seiner Bestellung zum Pflichtverteidiger beantragte der Beschwerdeführer Akteneinsicht beim Amtsgericht Dresden. Im Rahmen der Akteneinsicht stellte sich heraus, dass die gesamte Ermittlungsakte nebst allen Beiakten, Beweismittelakten, Wortprotokollen usw. aus insgesamt 65 Ordnern bzw. Heften besteht. Der Beschwerdeführer gibt den Umfang der Ermittlungsakten in seiner Verfassungsbeschwerde mit 25.142 Seiten an. Im angefochtenen Beschluss des OLG Dresden ist insoweit ausgeführt, dass der Aktenumfang nach Angaben des Beschwerdeführers „über 24.000 Seiten“ umfasse. Für das Kopieren der Ermittlungsakte erhielt der Beschwerdeführer antragsgemäß EUR 4.059,92 als Dokumentenpauschale.
3. Mit Antrag vom 30. August 2010 beantragte der Beschwerdeführer, ihm gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG einen Vorschuss auf die zu erwartende Pauschvergütung für das erstinstanzliche Verfahren in Höhe von EUR 16.000,00 netto zu bewilligen. Er machte geltend, die Pflichtverteidigergebühren reichten nicht aus, um seine Tätigkeit in dieser Sache ausreichend zu vergüten. Es liege eine besonders umfangreiche und schwierige Strafsache i.S.d. § 51 RVG vor. Für das erstinstanzliche Verfahren habe er bislang keinerlei Vorschüsse oder Zahlungen vom Angeklagten oder Dritten erhalten. Ebenso wenig habe er Vorschüsse aus der Staatskasse für die Verteidigertätigkeit im erstinstanzlichen Verfahren erhalten.

Der Beschwerdeführer verwies auf den Umfang der Ermittlungsakten. Er machte weiter geltend, dass im Verfahren insgesamt drei Mitangeklagte nebst Verteidigern beteiligt seien. Im Hinblick auf den Umfang der Ermittlungsakten machte der Beschwerdeführer geltend, unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Lesegeschwindigkeit von einer Seite pro Minute und unter Berücksichtigung eines Ansatzes von 24.642 Seiten sei von einer Bearbeitungszeit von 410 Stunden auszugehen, die der Beschwerdeführer im Zeitraum seit der gewährten Akteneinsicht am 25. Mai 2010 bewältigt habe. Hinzu kämen die Arbeiten zur Durchsicht der Anklageschrift und die erfolgten persönlichen Besprechungen mit dem Angeklagten.

4. Nach einer Stellungnahme der Bezirksrevision, in der angenommen worden war, dem Beschwerdeführer sei allenfalls ein Vorschuss in Höhe von EUR 396,00 zu bewilligen, nahm der Beschwerdeführer ergänzend Stellung. Er verwies darauf, dass die von der Bezirksrevision ermittelte Gebühr von EUR 396,00 die gesamte Tätigkeit des Beschwerdeführers im Rahmen der erstmaligen Befassung mit der Strafsache abdecken solle. Unter Berücksichtigung des von ihm geschätzten Arbeitsaufwandes ermittelte der Beschwerdeführer bei einer solchen Vergütung einen durchschnittlichen Stundensatz von EUR 0,96.
5. Das Oberlandesgericht Dresden wies den Antrag mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 zurück. Es wertete den Aktenumfang als außerordentlich umfangreich. Jedoch sei eine besondere Schwierigkeit der Sache nicht ausreichend vorgetragen.

Auch wenn eine Pauschgebühr bereits wegen des besonderen Umfangs des Verfahrens möglich sei, verneinte das Oberlandesgericht Dresden die Voraussetzungen eines Vorschusses nach § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG. Außer der Zustellung der Anklage und der Beiordnung des Verteidigers sei nichts verfahrensförderndes geschehen. Es gebe keinerlei Hinweis darauf, wie viele Hauptverhandlungstermine zur Urteilsfindung notwendig sein würden.

Nachdem das Verfahren bisher nicht weiter gefördert worden sei, hätte der Beschwerdeführer Zeit, auch andere Mandate zu übernehmen und zu führen. Daher sei es ihm zumutbar, die Festsetzung der Pauschgebühren abzuwar-

ten. Mit dem weiteren Verfahrensgang sei zudem der tatsächliche Aufwand des Beschwerdeführers als Pflichtverteidiger besser zu überblicken.

6. In der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, das Oberlandesgericht Dresden habe Bedeutung und Tragweite seiner Berufsfreiheit verkannt. Er verweist darauf, dass er in einer weiteren Strafsache vor dem Landgericht Cottbus als Pflichtverteidiger beigeordnet worden sei. Im dortigen Verfahren betrage die Anklageschrift 124 Seiten; die Ermittlungsakte bestehe aus 16.587 Blatt. Im Verfahren vor dem Landgericht Cottbus habe er als Pflichtverteidigervergütung bisher nur EUR 952,72 sowie eine Dokumentenpauschale für die Ablichtungen aus der Ermittlungsakte in Höhe von EUR 2.427,66 erhalten. Auch in diesem Verfahren habe er einen Vorschuss gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG beantragt, über den noch nicht entschieden worden sei.

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer detaillierte Angaben zu seinen Umsätzen und dem Betriebsergebnis in den Jahren 2005 bis 2010. Hieraus ergeben sich rückläufige Umsätze im Jahr 2010.

Er macht weiter geltend, dass er in Folge der Bearbeitung der beiden umfangreichen Strafsachen so stark in Anspruch genommen sei, dass ihm nur beschränkte Zeit für übrige freiberufliche Tätigkeit verbleibe. Er befinde sich mittlerweile in einer schwierigen finanziellen Situation als Folge der Inanspruchnahme in den beiden geschilderten Verfahren. Bemühungen, von einer Bank ein Liquiditäts-Darlehen zur Vorfinanzierung der zu erwartenden Pauschvergütung zu erhalten – und zwar in einer Größenordnung von EUR 25.000,00 – seien erfolglos gewesen. Das zuständige Finanzamt habe inzwischen Pfändungen vorgenommen. Die ablehnende Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden führe in absehbarer Zeit zu einem existenzbedrohenden Zustand. Der Beschwerdeführer befürchtet, ihm drohe der Entzug der Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer wegen Vermögensverfalls.

II. Verfassungsrechtliche Würdigung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung des OLG Dresden vom 28. Oktober 2010 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG.

1. Die Bestellung zum Pflichtverteidiger ist eine besondere Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in mehreren Senats- und Kammerentscheidungen anerkannt.

BVerfGE 39, 238, 241 f.; 68, 237, 253; BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NJW 2005, 1264 und NJW 2005, 3699 sowie 1. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2007, 1445

Als staatlich erzwungene Maßnahme zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens ist eine solche Indienstnahme nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn dem Verteidiger für die von ihm geleistete Tätigkeit eine Vergütung zufließt, die dem Eintritt einer für ihn unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung vorbeugt.

BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2007, 1445 m.w.N.

Diesem verfassungsrechtlichen Gebot einer finanziellen Kompensation des staatlichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit im Fall einer Beiordnung als Verteidiger hat der Gesetzgeber mit § 51 RVG Rechnung getragen. § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG sieht die Bewilligung einer Pauschgebühr für das Strafverfahren vor, wenn die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit auf Grundlage der gesetzlichen Gebührentatbestände für den Verteidiger unzumutbar wäre. Grundsätzlich kann der Antrag auf Festsetzung einer solchen Pauschgebühr erst nach Abschluss der gerichtlichen Instanz erfolgen

Burhoff, in: Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., § 51 Rn. 47.

2. Im Einzelfall – insbesondere bei lang andauernden Strafverfahren – kann es für den Anwalt wirtschaftlich unzumutbar sein, bis zur Bewilligung der Pauschgebühren auf das Prozessende zu warten. Daher gestattet es § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG, dem Verteidiger einen Vorschuss auf die zu erwartende Pauschgebühr zu gewähren.

Eine entsprechende Möglichkeit sah die Vorgängerregelung des § 99 BRAGO nicht vor. In der Judikatur war daher umstritten, ob ein entsprechender Vorschuss auf die Pauschvergütung trotz fehlender gesetzlicher Grundlage anzuerkennen sei, wenn die Versagung eines derartigen Vorschusses bei besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Verfahren für den tätig gewordenen Strafverteidiger eine unzumutbare Härte wäre. Dies wurde von der wohl überwiegenden Meinung bejaht.

Vgl. die Nachweise bei *Madert*, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/ Müller/Rabe, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Aufl. 2002, § 99 Rn. 12 und *Fraunholz*, in: Riedel/Sußbauer, Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, 8. Aufl. 2000, § 99 Rn. 15

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass nicht nur § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG (also die Möglichkeit der Festsetzung einer Pauschgebühr) dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 12 Abs. 1 GG Rechnung trägt, ein angemessenes Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffsintensität sicherzustellen. Es hat diese Aussage auch auf die durch § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG eingeräumte Möglichkeit bezogen, dem Pflichtverteidiger einen angemessenen Vorschuss zu bewilligen.

3. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2005, 3699; siehe auch *Kroiß*, in: Mayer/ Kroiß, RVG, 4. Aufl., § 51 Rn. 22

Die insoweit zu beachtenden – verfassungsrechtlichen – Maßgaben hat es wie folgt formuliert:

- Die höhere Pauschgebühr muss mit Sicherheit zu erwarten sein;
- Es muss dem Verteidiger unzumutbar sein, die Festsetzung der endgültigen Pauschgebühr abzuwarten.

Ergänzend hat das Bundesverfassungsgericht

1. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2007, 1445

gefordert, der Strafverteidiger, der einen Vorschuss auf die Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG beantrage, müsse eine detaillierte Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung des Kanzleibetriebs vorlegen. Nur dann könne geprüft werden, ob die Fortdauer der Inpflichtnahme aus verfassungsrechtlicher Sicht zumutbar sei.

3. Der angefochtene Beschluss des OLG Dresden trägt diesen verfassungsrechtlichen Maßgaben zur Handhabung des § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht Rechnung. Es liegt daher nicht nur eine einfach-rechtlich fehlerhafte Handhabung dieser kostenrechtlichen Norm vor. Gegeben ist zugleich ein Verfassungsverstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- a. Im Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Anspruch des Beschwerdeführers auf die höhere Pauschgebühr i.S.d. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts „mit Sicherheit zu erwarten (ist)“. Der Anspruch ist durch die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers auch bereits dem Grunde nach entstanden – unabhängig davon, wie umfangreich die künftige Tätigkeit des Beschwerdeführers in der Hauptverhandlung sein wird. Auch das OLG Dresden hat in der angefochtenen Entscheidung anerkannt, dass die Grundgebühr nach Nr. 4100 RVG den Aufwand des Verteidigers honorieren soll, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht, also dem ersten Gespräch mit dem Mandanten und der Beschaffung der erforderlichen Informationen. Es hat weiter angenommen, dass hierzu auch die erste Akteneinsicht nach § 147 StPO gehöre, die im Sachverhalt erfolgt sei.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Entstehen einer Pauschgebühr, nämlich der besondere Umfang des Verfahrens oder dessen besondere Schwierigkeit, sind vorliegend gegeben. Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG müssen diese Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen. Eine Pauschgebühr kann grundsätzlich auch dann beansprucht werden, wenn die fragliche Strafsache *entweder* einen besonderen Umfang aufweist *oder* besondere Schwierigkeiten.

Allgemeine Meinung, vgl. nur *Kroiß*, a.a.O., § 51 Rn. 10

Auch das OLG Dresden hat dies im Ausgangspunkt nicht verkannt. Allerdings bleibt nach den Ausführungen im angefochtenen Beschluss unklar, ob das OLG Dresden die Voraussetzung des besonderen Umfangs des Verfahrens anerkennen will, oder ob das OLG vielmehr davon ausgeht, dies könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Für Letzteres sprechen die Ausführungen des OLG Dresden, es sei außer der Zustellung der Anklage und der Beiordnung des Verteidigers nichts Verfahrensförderndes geschehen. Es gebe keinerlei Hinweise darauf, wie viele Hauptverhandlungstermine zur Urteilsfindung notwendig wür-

den. Diese Darlegungen gehen nicht darauf ein, dass nach § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG die Bewilligung einer Pauschgebühr für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte in Betracht kommt. Die – nachvollziehbare – Aussage des OLG Dresden, es gebe keinerlei Hinweise darauf, wie viele Hauptverhandlungstermine zur Urteilsfindung notwendig seien, ändert nichts daran, dass in Bezug auf die Grundgebühr nach Nr. 4100 RVG ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Bewilligung einer Pauschgebühr besteht, der dem Grunde nach bereits entstanden ist.

In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, dass die gesetzliche Voraussetzung „besonderer Umfang des Verfahrens“ insbesondere dann erfüllt sein kann, wenn der vom Verteidiger zu erbringende zeitliche Aufwand erheblich über dem Zeitaufwand liegt, den er in einer normalen Sache zu erbringen habe. Als wesentlicher Anhaltspunkt für den Umfang der Angelegenheit gilt dabei auch der Umfang der Ermittlungsakten einschließlich der Beiakten.

Vgl. nur *Uher*, in: *Bischof/Jungbauer/Bräuer u.a.*, RVG, 3. Aufl., § 51 Rn. 14 f.; siehe auch *Schmahl*, in: *Riedel/Sußbauer, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*, 9. Aufl., § 51 Rn. 12 und *Hartmann*, *Kostengesetze*, 39. Aufl., § 51 RVG: Aktenumfang als „gewichtiges Anzeichen für den Umfangsgrad der Sache“

Verfahrensakten der hier in Rede stehenden Dimension begründen einen besonderen Umfang der Angelegenheit – unabhängig davon, ob die Seitenzahl der Ermittlungsakten ca. 24.000 oder ca. 25.500 beträgt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die hier in Rede stehende Grundgebühr nach Nr. 4100 RVG so ausgestaltet ist, dass sie – anders als die Gebühr für die Tätigkeit in der Hauptverhandlung – keine Möglichkeit vorsieht, eine besonders (zeit-)aufwendige Tätigkeit des Strafverteidigers im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen. Gerade in Bezug auf die Grundgebühr nach Nr. 4100 RVG erscheint es daher in besonderer Weise unbillig, den Verteidiger hierauf zu beschränken (und die höhere Pauschgebühr zu versagen), wenn die Angelegenheit besonders umfänglich ist.

So bereits zur Vorgängerregelung des § 99 BRAGO *Fraunholz*, a.a.O., § 99 Rn. 15

- b. Auch die weitere Voraussetzung, die nach der zitierten Rechtsprechung des BVerfG für die – ausnahmsweise – Einräumung eines Anspruchs auf Vorschuss für die (sicher zu erwartende) Pauschgebühr erforderlich ist, ist

im Sachverhalt gegeben. Die gegenteilige Auffassung des OLG Dresden vermag nicht zu überzeugen. Die vom OLG Dresden angewandten Maßstäbe führen im Ergebnis zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Beschwerdeführers.

Das OLG Dresden argumentiert maßgeblich damit, dass der Beschwerdeführer, da das Verfahren bisher nicht weiter gefördert worden sei, ausreichend Zeit hätte, auch andere Mandate zu übernehmen und zu führen. Vor diesem Hintergrund sei es zumutbar, die Festsetzung der Pauschgebühr abzuwarten.

Diese Erwägung erscheint insoweit zutreffend, als der Beschwerdeführer *nach* Akteneinsicht, also nach Auswertung der umfangreichen Verfahrensakten, *künftig* hinreichend Zeit zur Verfügung haben dürfte, um andere Mandate zu übernehmen und diese zu führen. Dies schon deshalb, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt (keine Anberaumung von Hauptverhandlungsterminen) völlig ungewiss ist, ob und in welchem Umfang ein weiterer Arbeitsaufwand des Beschwerdeführers in dieser Strafsache entstehen wird. Hierauf hat das OLG Dresden ausdrücklich verwiesen.

Eine derartige Sichtweise ignoriert aber, dass der Beschwerdeführer in *der Vergangenheit* einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit für das Studium der umfangreichen Akten aufwenden musste und dass er insoweit für einen entsprechend langen Zeitraum an der Übernahme bzw. der Bearbeitung anderer Mandate gehindert war. Geht man von den – plausiblen – Angaben des Beschwerdeführers zum Zeitbedarf für die Aktenauswertung aus und legt man weiter einen angemessenen Zeitaufwand für die sonstige bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers zu Grunde, so ergibt sich eine zeitliche Inanspruchnahme von ca. 450 bis 500 Stunden. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 50 Stunden hätte dies die Konsequenz, dass der Beschwerdeführer für einen Zeitraum von ca. 10 Wochen blockiert war, seine Arbeitskraft anders einzusetzen und Umsätze zu erwirtschaften. Dies hat – wie vom Beschwerdeführer in der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde nachvollziehbar dargelegt – die Konsequenz, dass sein Umsatz und das Betriebsergebnis seiner Kanzlei in dem Jahr, in dem die entsprechende (umfangreiche) Tätigkeit anfällt, entsprechend geringer ausfällt. Diese wirtschaftlichen Nachteile des Beschwerdeführers (für das Jahr 2010, die bereits eingetreten sind) können nicht durch den Hinweis darauf

negiert werden, es sei diesem *nach* Abschluss seiner Tätigkeit im Ermittlungsverfahren (künftig) möglich, andere Mandate zu bearbeiten.

Besonders deutlich wird die Unzumutbarkeit des Verweises auf die Bearbeitung anderer Mandate im Fall des Beschwerdeführers, der dargelegt hat, dass er parallel zu der Strafsache vor dem Amtsgericht Dresden in einer weiteren – gleichfalls außerordentlich umfangreichen – Angelegenheit vor dem LG Cottbus als Pflichtverteidiger tätig ist. In diesem Verfahren beträgt der Aktenumfang nach dem Vortrag des Beschwerdeführers 16.587 Seiten. Über den Antrag des Beschwerdeführers auf Pauschvergütung in diesem Verfahren hat das OLG Brandenburg bisher nicht entschieden. Es liegt auf der Hand, dass eine parallele Tätigkeit eines Strafverteidigers in zwei außerordentlich umfangreichen Ermittlungsverfahren diesen in substantieller Weise daran hindert, andere Mandate zu übernehmen und zu bearbeiten, um durch die Bearbeitung anderer Mandate ein ausreichendes wirtschaftliches Ergebnis seiner Kanzlei sicherzustellen, das deren Kosten deckt.

Hieraus folgt: Jedenfalls dann, wenn ein Strafverteidiger darlegen kann, dass er für einen nicht geringen Zeitraum (im Sachverhalt zwei bis drei Monate) durch die Bearbeitung umfangreicher Ermittlungsverfahren als Pflichtverteidiger in erheblichem Umfang an der Bearbeitung anderer Mandate gehindert ist, erscheint es im Regelfall unzumutbar, dem Beschwerdeführer die Bewilligung eines Vorschusses zu verweigern, zumal dann, wenn der Beschwerdeführer gerade unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse gravierende wirtschaftliche Nachteile glaubhaft machen kann, die ihm bei einer Versagung des Vorschusses drohen.

- c. Der Beschwerdeführer hat den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und detaillierte Angaben zur Entwicklung seiner wirtschaftlichen Situation gemacht, aus denen die subjektiv unzumutbare Belastung hervorgeht. Er hat dargelegt, dass seine Umsätze und sein Betriebsergebnis – jeweils bezogen auf den Zeitraum Januar bis August im Jahr 2010 – deutlich hinter den Umsätzen bzw. dem Betriebsergebnis im Jahr 2008 bzw. im Jahr 2009 zurückgeblieben sind. Nach den Angaben des Beschwerdeführers beträgt das Betriebsergebnis für den Zeitraum Januar bis einschließlich August 2010 EUR 30.400,00, während die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2008 EUR 55.490,00 bzw. EUR 58.411,00 betragen.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer persönliche Umstände dargelegt (die Verweigerung des Liquiditäts-Darlehens zur Vorfinanzierung der zu erwartenden Pauschvergütung und die Pfändungen des Finanzamtes Luckenwalde), die es nachvollziehbar erscheinen lassen, dass die Verweigerung des Vorschusses unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Beschwerdeführers eine existenzbedrohende Wirkung haben kann.

- d. Dahingestellt bleiben kann, ob der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Pauschvergütung tatsächlich in der geltend gemachten Höhe von EUR 16.000,00 netto gegeben ist. Ebenso kann offen bleiben, ob die Modalitäten zur Berechnung dieses Vorschusses (der Beschwerdeführer orientiert sich an seinem durchschnittlichen Stundensatz im „langjährigen Mittel“ und an der veranschlagten Lese- und Bearbeitungszeit im Hinblick auf den Aktenbestand) zutreffend sind. Insoweit erscheint zumindest zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer die Pauschvergütung für das erstinstanzliche Verfahren (insgesamt) beanspruchen kann, oder ob nicht allein eine Pauschvergütung an Stelle der Grundgebühr gemäß Nr. 4100 RVG in Betracht kommt, da in der Tat in Bezug auf die Verfahrensgebühr der mutmaßliche Arbeitsaufwand und die ihm hierfür zustehenden gesetzlichen Gebühren noch nicht absehbar sind (wie das OLG zutreffend angemerkt hat).

Unabhängig hiervon ist aber aus den dargelegten Gründen die Versagung jedweden Vorschusses auf eine Pauschvergütung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 RVG im Sachverhalt unvertretbar und führt zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Beschwerdeführers, die zugleich einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG begründet.
